

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00036**

## **vom 31. August 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2018.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00036)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00036 du 31 août 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00036 del 31 agosto 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) in Kraft getreten. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II (Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit) FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien unter einander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268 .1), und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11), oder gleichwertige Vorschriften an.

Mit der dritten Aktualisierung von Anhang II FZA haben die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 ersetzt (AS 2012 2627). Die Verordnungen sind am 1. April 2012 in Kraft getreten.

Die Kollisionsnormen der Verordnung Nr. 883/2004 bestimmen, welche nationale Rechtsordnung anzuwenden ist. Unter Vorbehalt der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist es Sache des innerstaatlichen Rechts festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt werden (vgl. B GE 131 V 214 E. 5.3; SVR 2006 AL V Nr. 24 S.

82, Urteil des Bundesgerichts C 290/03 vom 6. März 2006).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) gelten die eigenen Beiträge des nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten als bezahlt, sofern der andere Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.

#### **E. 1.3.1**

Im Übrigen bezahlen nichterwerbstätige

Beitragspflichtige Beiträge gemäss Art. 10 AHVG. Art. 10 Abs. 3 AHVG sieht unter anderem vor, dass der Bundesrat nähere Vorschriften über die Bemessung der Beiträge erlassen kann. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat mit Art. 28 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Gebrauch gemacht.

### **E. 1.3.2**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Satz 1 AHVV bemessen sich die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Verfügt ein Nichterwerbstätiger gleichzeitig über Vermögen und Renteneinkommen, so wird der mit 20 multiplizierte jährliche Rentenbetrag zum Vermögen hinzugerechnet (Art. 28 Abs. 2 AHVV).

Ist eine verheiratete Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, so bemessen sich ihre Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AHVV).

### **E. 1.4.1**

Laut Randziffer (Rz) 2089 der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 1. Januar 2008 (WSN) gehört auch das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt zum Renteneinkommen (gleichlautend in den ab 1. Januar 2012 und 1. Januar 2018 gültigen Versionen der WSN).

### **E. 1.4.2**

Verwaltungsweisungen wie die WSN richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1).

### **E. 1.5**

Art. 29 AHVV regelt das Beitragsjahr und die Bemessungsgrundlagen. Im Übrigen gelten für die Festsetzung und die Ermittlung die Art. 22-27 AHVV betreffend das Verfahren bei Selbständigerwerbenden sinngemäss (Art. 29 Abs. 7 Satz 1 AHVV). Gemäss Art. 24 Abs. 5 AHVV setzen die Ausgleichskassen die geschuldeten Akontobeiträge in einer Verfügung fest, wenn die Beitragspflichtigen in der Frist die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen (Art. 24 Abs. 4 AHVV) nicht erteilen oder die Akontobeiträge nicht bezahlen. Die Akontobeiträge wiederum sind von den Beitragspflichtigen im laufenden Beitragsjahr periodisch zu leisten (Art. 24 Abs. 1 AHVV). Hernach setzen die Ausgleichskassen die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest und nehmen den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor (Art. 25 AHVV).

Bei akonto erhobenen Beiträgen handelt es sich somit um provisorisch festgesetzte Beiträge. Indes kommt auch einer erst auf provisorischer Grundlage erfolgten Beitragsfestsetzung Verfügungscharakter zu, weshalb die beitragspflichtige Person Beschwerde führen muss, wenn sie den Eintritt der Rechtskraft verhindern will (Urteil des Bundesgerichts 9C\_719/2013 vom 9. April 2014 E. 1 mit Hinweisen). 2. 2 .1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung der Nichterwerbstätigenbeiträge der Beschwerdeführerin für das Jahr 2015 und den akonto respektive provisorisch erhobenen Beiträgen für die Jahre 2016 und 2017 die Hälfte des vom Ehemann der Beschwerdeführerin in Luxemburg erzielten Einkommens zu Recht mitberücksichtigt hat. 2 .2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. März 2018 führte die Beschwerdegegnerin aus, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin in Luxemburg arbeite. Trotz seines Wohnsitzes in der Schweiz unterstehe er aufgrund des Erwerbortsprinzips der luxemburgischen Sozialversicherungsgesetzgebung. Er sei in der Schweiz somit nicht der Beitragspflicht unterstellt (Urk. 2 S. 1). Die Beschwerdeführerin sei als nichterwerbstätige Person aber beitragspflichtig. Bei der Berechnung ihrer persönlichen AHV-Beiträge sei gestützt auf Art. 28 Abs. 4 AHVV die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu berücksichtigen (Urk. 2 S. 2). 2 .3

Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber vor, vorliegend bilde das Erwerbseinkommen des Ehemanns zugleich Bemessungsgrundlage für seine luxemburgischen Sozialversicherungsbeiträge als auch (hälftig) für ihre schweizerischen Sozialversicherungsbeiträge. Damit müsse das Erwerbseinkommen ihres Ehepartners in zwei Staaten verabgabt

werden. Bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt würde die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehepaars einmal berücksichtigt. Dieser Unterschied sei nicht nur im Sinne von Art.

3 Abs.

1 der Verordnung Nr. 1408/71 beziehungsweise Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 diskriminierend, weil von diesem Nachteil wesensmässig ausschliesslich Wanderarbeitnehmer betroffen seien, sondern behindere auch die Freizügigkeit (Urk. 1 S.

6). Zudem laufe die hälftige Berücksichtigung des ausländischen Erwerbseinkommens des Ehemannes bei der Bemessung der Nichterwerbstätigenbeiträge der Ehefrau im Ergebnis - was die Einkommensbelastung beziehungsweise die Leistungsfähigkeit des Ehepaars betreffe - aufs Gleiche hinaus, wie wenn man dieses Einkommen nicht nur am EU-ausländischen Arbeitsort, sondern zur Hälfte auch noch direkt in der Schweiz mit Sozialversicherungsbeiträgen belasten würde. Eine solche direkte Mehrfachbelastung (eineinhalbfache Belastung) des Erwerbseinkommens wäre nach Art.

## **E. 2**

Dagegen führte

X. am 28. April 2018 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 8. März 2018 seien ihre Nichterwerbstätigenbeiträge für alle vom erwähnten Einspracheentscheid betroffenen Jahre (2015 -201

### **E. 7**

) ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Ehemanns zu berechnen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie, dass der vorliegende Prozess mit dem Prozess Nr. AB.2017.00081 zu vereinigen sei (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 24. Mai 2017

### **E. 8**

(Urk. 6) zur Kenntnisnahme zu gestellt (Urk.

### **E. 10**

). 3.

Zu ergänzen ist, dass das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 16. November 2017 gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 3. November 2017 mit Urteil AB.2017.00081 heutigen Datums abgewiesen hat. 4.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 13**

Abs. 2 lit. f. der Verordnung Nr. 1408/61 beziehungsweise Art. 11 Abs. 3 lit. e der Verordnung Nr. 883/2004). Damit sei sie in der Schweiz AHV-beitragspflichtig (BGE 140 V 48 E. 7.1). Für die Risiken Alter, Tod und Invalidität verfüge sie in keinem anderen FZA-Vertragsstaat über eine gleichwertige Versicherungsdeckung wie in der Schweiz. Eine Befreiung von der AHV-Versicherung unterstellung könne sich sodann nicht daraus ergeben, dass die AHV-Beiträge aufgrund verschiedener Solidaritätsmechanismen und Leistungen abgrenzungen (plafonierte Rentenhöhe, Ehegattenrente von 150 % statt zwei Einzelrenten zu je 100%) nicht zu vollkommen äquivalenten Leistungen führen würden (BGE 140 V 98 E. 8.3). Des Weiteren sehe das Schweizer Recht vor, dass beim Ehegatten ohne Erwerbstätigkeit angenommen wird, er habe seine AHV-Beiträge bezahlt, wenn sein Ehegatte, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages entsprechende Beiträge zahle (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a AHVG). Hinsichtlich dieses Artikels stelle sich die Frage, ob kraft des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des mit der Verordnung Nr. 883/2004 eingeführten neuen Art. 5 lit. b, der den Grundsatz der Gleichstellung aufstelle, die vom Ehemann der Beschwerdeführerin in Frankreich bezahlten Beiträge schweizerischen Beiträgen gleichgestellt werden müssten (BGE 140 V 98 E.

9.1). Der mit der Verordnung Nr.

883/2004 eingeführte Art. 5 lit. b habe den Grundsatz der Gleichstellung auf jeden Sachverhalt oder jedes Ereignis ausgedehnt, welchem die anwendbare Rechtsordnung Rechtsfolgen zuschreibe. Er sehe vor, dass, wenn kraft der Gesetzgebung des zuständigen Mitgliedstaates der Eintritt gewisser Sachverhalte oder Ereignisse Rechtsfolgen habe, dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse berücksichtigen müsse, wie wenn sie im eigenen Hoheitsstaat eingetreten wären. Der mit dieser Bestimmung aufgestellte Grundsatz gelte indessen nicht unbegrenzt (BGE 140 V 98 E. 9.2). Zum einen würde eine Beitragsgleichstellung dazu führen, dass das Versicherungskollektiv für die Finanzierung der künftigen AHV-Leistungen

der Beschwerde führerin aufkommen zu lassen. Die Beitragsbefreiung nach Art. 3 Abs. 3 AHVG rechtfertigt sich folglich nur, wenn der Ehegatte tatsächlich AHV-Beiträge im erforderlichen Umfang einzahlt. Anders falls würde der Versicherungscharakter der AHV aufgehoben. Insofern würde auf der Beitragsgleichstellung ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ergebnis resultieren. Zum anderen beschlägt die Sachverhaltsgleichstellung in erster Linie die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, nicht jedoch die Versicherungsunterstellung und das im konkreten Fall interessierende Beitragsrecht (BGE 140 V 98 E. 9.3).

Das Bundesgericht führte weiter aus, dass es bei der Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Bezahlung von Nichterwerbbeiträgen an die AHV um ihre eigene Beitragspflicht und nicht um diejenige ihres (im Ausland erwerbstätigen) Ehegatten geht. Es trifft zwar zu, dass das Einkommen des Ehegatten der Beschwerdeführerin (jedenfalls zur Hälfte) zugleich als Grundlage für die Berechnung der ausländischen Versicherung und der schweizerischen Versicherung dienen würde. Die jeweiligen Beiträge der zwei Ehegatten würden indessen je für sich den Anspruch auf entsprechende Leistungen in der Form von Renten gegenüber der ausländischen Versicherung hinsichtlich des Ehegatten und gegenüber der schweizerischen Versicherung der Beschwerdeführerin eröffnen (BGE 125 V 230 E. 3c). Mit Hinweis auf BGE 125 V 230 E. 3a führte das Bundesgericht sodann aus, dass unter Berücksichtigung der Argumentation der Beschwerdeführerin daher kein Anlass

besteht, die von der beschwerdegegnerischen Kasse vorgenommene Berechnung der streitigen Beiträge auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen weiter zu überprüfen. Das Bundesgericht habe mehrmals die Rechtmässigkeit dieser Berechnung anerkannt (BGE 140 V 98 E. 9.4). 3.3

Was die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Mehrfachbelastung des Einkommens ihres Ehemanns betrifft, so ergibt sich aus diesen Urteilen des Bundesgerichts, dass zwischen ihrer Beitragspflicht als Nichterwerbstätige in der Schweiz und derjenigen ihres Ehegatten in Luxemburg zu unterscheiden ist. Massgebend ist, dass es sich um die eigene Beitragspflicht der Beschwerdeführerin und nicht um diejenige ihres Ehegatten handelt. Deshalb kann nicht von einer Mehrfachbelastung seines Einkommens durch Verabgabung in Luxemburg und einer zusätzlichen Beitragspflicht auf der Hälfte dieses Einkommens aufgrund der schweizerischen AHV gesprochen werden. Eine Sachverhaltsgleichstellung liegt daher nicht vor. Eine Verletzung des in Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 statuierten Ausschliesslichkeitsprinzips liegt deshalb nicht vor. Weiter erachtete es das Bundesgericht als zulässig, dass für die Bemessung der Nichterwerbbeiträge die Hälfte des vom Ehegatten im Ausland erzielten Einkommens berücksichtigt wird. Es begründet dies unter anderem damit, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte dadurch einen Anspruch auf eine höhere AHV-Altersrente erwirbt. Insofern liegt der vorliegende Fall nicht anders, denn die Beschwerdeführerin hat nicht vorgebracht, dass sie und ihr Ehemann nicht jeweils einen Rentenanspruch nach Schweizer und luxemburgischem Recht haben werden. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie auch ohne Berücksichtigung der Hälfte des Einkommens ihres Ehegatten dereinst eine AHV-Altersrente im Höchstbetrag beziehen könnte, ist schliesslich folgendes festzuhalten: In der AHV führt eine höhere Beitragsleistung nicht in jedem Fall auch zu einer höheren Altersrente. Seit jeher gilt, dass die AHV auf dem Gedanken der Solidarität sämtlicher Versicherter

beruht. Dies hat namentlich zur Folge, dass auch für den Fall des Nichterlebens der Renten bezugsberechtigung die Beiträge geschuldet sind. Ferner besteht kein Recht auf eine mit der Beitragsleistung im Total sich deckende Rentenleistung (EVGE 1948 S. 116). Im vorliegenden Fall ist daher nicht anders als in den oben wiedergegebenen Urteilen des Bundesgerichts zu entscheiden. 4.

Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. März 2018 ( Urk. 2) nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr selbst im Fall ihres Unterliegens im vorliegenden Prozess eine Parteientschädigung zuzulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen sei. Die Beschwerdegegnerin habe ungeachtet ihres Sistierungsgesuchs vom 26. Februar 2018 ( Urk. 9/56) den angefochtenen Einspracheentscheid erlassen, ohne das Urteil im Verfahren AB.2017.00081 (und gegebenenfalls im Anschluss daran ein Urteil des Bundesgerichts) abzuwarten, und habe sie dadurch zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde gezwungen ( Urk. 1 S. 9).

Gemäss § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigung vor dem Sozialversicherungsgericht ( GebV

SVGer ) kann die obsiegende Partei zur Zahlung einer Entschädigung an die unterliegende Partei verpflichtet werden, wenn sich diese wegen rechtswidrigem Verhalten der obsiegenden zur Prozessführung veranlasst sah.

Weil kein gesetzlicher Anspruch auf Sistierung des Einspracheverfahrens ( Art. 52 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; im Bereich der AHV anwendbar gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG) besteht, kann der Beschwerdegegnerin kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden. Es rechtfertigt sich daher nicht, der unterliegenden Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Silvia Bucher -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetz über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.